

Herren Bundesräte  
Didier Burkhalter  
Vorsteher des EDA  
Johann N. Schneider-Ammann  
Vorsteher des EVD  
3003 Bern

Bern, 4. Juni 2012

## **Stellungnahme zur Konsultation über die Grundsätze betreffend institutionelle Fragen Schweiz-EU**

Sehr geehrte Herren Bundesräte

Wir bedanken uns, zu den Grundsätzen betreffend institutionelle Fragen Schweiz-EU Stellung nehmen zu können.

### **Grundsätzliche Bemerkungen**

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund SGB hat bisher die Bilateralen Abkommen mit der EU mitgetragen. Die Schweiz als kleines Land in Europa ist auf gute und geregelte Beziehungen zur EU angewiesen. Die Zustimmung des SGB zum Bilateralen Weg setzte aber voraus, dass die Bilateralen den Schweizer Arbeitnehmenden nützen. Die Schweiz hat im europäischen Vergleich hohe Löhne und eine tiefe Arbeitslosigkeit. Die Schweizer Löhne und Arbeitsplätze müssen geschützt sein. Deshalb hat der SGB die Flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit als Bedingung für eine Zustimmung zum Freizügigkeitsabkommen gemacht. Der Grundsatz der Flankierenden ist: Wer in der Schweiz arbeitet, muss einen Schweizer Lohn erhalten und zu Schweizer Arbeitsbedingungen beschäftigt werden. Mit den Flankierenden Massnahmen hat die Schweiz ein Instrument, mit dem die Zuwanderung von Erwerbstätigen kontrolliert werden kann. Wird der Grundsatz der Flankierenden konsequent durchgesetzt, können die Schweizer Löhne geschützt werden und die Arbeitgeber können keine billigen Arbeitskräfte aus dem Ausland auf Kosten der inländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anstellen.

Wir sind sehr beunruhigt über die jüngeren Entscheide des EuGH gegen den Arbeitnehmerschutz in der EU sowie die Stellungnahmen von EU-Behörden gegen Teile der Flankierenden Massnahmen. Diese Rechtsentwicklung würde die schweizerischen Bestimmungen zum Schutz der Arbeits- und Lohnbedingungen in Bedrängnis bringen und Lohndumping begünstigen. Aus diesem Grund können wir einer Übernahme der jüngeren Rechtsentwicklung im Bereich der Dienstleistungsfreiheit nicht zustimmen. Für uns ist klar, dass institutionelle Lösungen nur unter der Bedingung erfolgen können, dass die Schweiz ihre Löhne und Arbeitsplätze autonom schützen kann. Diese Autonomie erfordert eine 2-Säulen-Architektur, in welcher die Rechtsentwicklung

in der Schweiz über Schweizer Institutionen erfolgt. Eine Lösung im Rahmen der EWR-Ordnung können wir aus diesem Grund nicht unterstützen.

Die in die Konsultation gegebenen Grundsätze sollen im Rahmen des Stromabkommens umgesetzt werden. Hierzu bleiben viele Fragen offen – auch in Bezug auf die Öffnung des Strommarktes. Eine solche Öffnung aufgrund des Stromabkommens ist für den SGB nicht diskutabel.

Der Bundesrat geht aber davon aus, dass früher oder später auch die bestehenden Verträge angepasst werden sollen. Diese Ausgangslage erschwert für uns die Bewertung der Vorschläge, da deren Implikationen beispielsweise für das Freizügigkeitsabkommen nicht klar ersichtlich sind. Im Übrigen bleiben die im Anhang aufgeführten möglichen Konkretisierungen vage und wenig aussagekräftig.

### **Rechtsentwicklung**

Die automatische Übernahme von EU-Rechtsprechung und -setzung kann nicht Teil einer bilateralen Lösung sein. Die Übernahme einer Weiterentwicklung kann für den SGB nur im Rahmen des autonomen Nachvollzugs und der eigenen Rechtsprechung erfolgen. Allenfalls sind in einem eng begrenzten technischen Regelungsbereich Übernahmevereinfachungen möglich. Eine Übernahme des Acquis im Bereich der Personenfreizügigkeit und der Dienstleistungsfreiheit muss den schweizerischen Arbeitnehmerschutz gewährleisten. Die schweizerischen Bestimmungen über die Arbeits- und Lohnbedingungen dürfen nicht als Verletzung des Freizügigkeitsabkommens und dessen Anpassung an die Weiterentwicklung des relevanten EU-Acquis ausgelegt werden, sofern das Diskriminierungsverbot gewahrt bleibt.

### **Überwachungsbehörde**

Für den SGB muss sich eine separate Überwachungsbehörde im Rahmen der bestehenden schweizerischen Verfassungsordnung verorten. So sind namentlich die Kompetenzen des Bundesrates (Art. 184 BV), die Mitwirkungsrechte der Bundesversammlung (Art. 166 BV) sowie die Kompetenzen der Kantone (Art. 55 BV) zu wahren. Folglich bleibt das Handlungsfeld der Überwachungsbehörde eng beschränkt. Eine solche Überwachungsbehörde hätte des Weiteren keine Rechtsprechungsfunktion. Die Beurteilung über Streitigkeiten wegen Verletzung von Völkerrecht obliegt dem Bundesgericht. Diese verfassungsrechtliche Zuständigkeitsordnung kann nicht umgangen werden.

Unklar bleibt die Struktur und Funktionsweise einer Überwachungsbehörde. Schon heute sehen verschiedene sektorielle Abkommen Überwachungsmechanismen vor. Würde eine allfällige neue Überwachungsbehörde diese ersetzen? Für den SGB ist schwierig, anhand eines skizzierten Überwachungsmechanismus über den Strommarkt auf die Überwachung von weiteren Abkommen zu schliessen. In einer Überwachungsbehörde, die sich auch über die Anwendung und Auslegung des Freizügigkeitsabkommens äussern würde, müssten auch die Sozialpartner vertreten sein. Unklar bleibt auch das Verhältnis zwischen neuer Überwachungsbehörde und des gemischten Ausschusses. Falls beide Organe parallel existieren stellen sich Abgrenzungsfragen. Allenfalls ist zu prüfen, ob die gemischten Ausschüsse unter Vorbehalt der verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten weitere Überwachungsfunktionen übernehmen könnten.

Nähere Konkretisierungen müsste auch der Mechanismus der Ausgleichsmassnahmen erfahren. Ausgleichsmassnahmen, welche beispielsweise die Nichtanwendung von nationalen Vorschriften im Bereich des Arbeitnehmerschutzes fordern, wären für den SGB unangemessen und dürften nicht in Betracht gezogen werden.

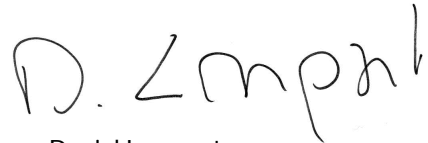
Damit die Schweizer Bevölkerung einer Konkretisierung der „institutionellen Fragen“ zustimmen kann, muss sie von deren Nutzen und Notwendigkeit überzeugt sein. Dazu gehört auch, dass der Schutz der Schweizer Löhne und Arbeitsplätze weiterhin gewährleistet ist. Dieser Grundsatz ist nicht verhandelbar. Wir möchten Sie bitten, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Paul Rechsteiner  
Präsident



Daniel Lampart  
Leiter SGB-Sekretariat